

S A T Z U N G

der Stadt Tirschenreuth über die förmliche Festlegung "südwestliche Altstadt" des Sanierungsgebiets.

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.08.1986 (GVBl S. 210) und des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) hat der Stadtrat der Stadt Tirschenreuth in seiner Sitzung am 26.07.1989 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebiets

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Mißstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 25,5 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung "Sanierungsgebiet 5, gesamte Altstadt".

Das Gebiet wird etwa umgrenzt  
(ausgenommen die Sanierungsgebiete 1 bis 4)

im Norden: entlang des Mühlbachs bis zur Nordostecke des Flurstückes Nr. 703.

im Osten: entlang der Ostgrenze der Flurstücke 703, 702, 704/1 bis zum Netzbach, entlang des Westufers des Netzbaches bis zur Waldnaab.

im Süden: entlang der Waldnaab bis zur Südwestecke des Flurstücks Nr. 1775.

im Westen: entlang der Ostgrenze des Flurstückes 783/2 bis zum Mühlbach, entlang des Mühlbaches.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M. 1:1000 des Vermessungsamtes Tirschenreuth von abgegrenzten Flächen. Diese ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt und kann während der allgemeinen Dientszeit im Rathaus von jedermann eingesehen werden.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

Die Genehmigung für die Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts i.S.d. § 144 Abs. 2 Nr. 2 BauGB wird allgemein erteilt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Tirschenreuth, den .04.12.1989.

.....  
1. Bürgermeister

*L. Dörfner*

